

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Berglern
(Hebesatzsatzung)

Die Gemeinde Berglern erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 28.09.2016 gültigen Fassung – folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Haushaltsjahr 2017 und Folgejahre 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Haushaltsjahr 2017 und Folgejahre 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

Haushaltsjahr 2017 und Folgejahre 350 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2007 außer Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 06.10.2016
gez.
Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Berglern wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 14.10.2016 Nr. 39 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsge-
meinden öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 17.10.2016
gez.
Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister
